

Redaktioneller Hinweis:

Dies ist die konsolidierte Fassung der Satzung vom 20.09.2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017, der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018 und der 3. Änderungssatzung vom 14.03.2019

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Rain Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Leichenhausnutzungsgebühren (§ 6)
 - c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10) und
 - d) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 11).
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- (1) bei den Grabnutzungsgebühren mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Stadt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren für Einzelgräber und Familiengräber betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren bzw. für einen entsprechenden Verlängerungszeitraum hinsichtlich des Nutzungsrechts
 - ab 01. Juni 2017: 446,00 €
 - ab 01. Juni 2019: 501,00 €für jeden Meter Grabbreite, jeweils auf 10 cm aufgerundet, einschließlich der Einfassung des Grabhügels.
Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 334,00 €.
- (2) Die Gebühren für Kindergräber (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) betragen für eine Ruhefrist von 10 Jahren bzw. für eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts
 - ab 01. Juni 2017: 126,00 €
 - ab 01. Juni 2019: 141,00 €.
- (3) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdurnenanlage für 2 Urnen einschließlich Massivsockel betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:
 - ab 01. Juni 2017: 528,00 €
 - ab 01. Juni 2019: 594,00 €.Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 396,00 €.
- (4) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 2 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:
 - ab 01. Juni 2017: 555,00 €
 - ab 01. Juni 2019: 625,00 €Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 471,00 €.
- (5) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 4 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:
 - ab 01. Juni 2017: 1.096,00 €
 - ab 01. Juni 2019: 1.233,00 €Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 822,00 €.

§ 6 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

- (1) Für die Benutzung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges) beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag:
 - ab 01. Juni 2017: 53,00 €
 - ab 01. Juni 2019: 59,00 €.

Bei Reinigung des Leichenhauses durch Angehörige ermäßigt sich diese Gebühr auf:

ab 01. Juni 2017:	39,00 €
ab 01. Juni 2019:	44,00 €.

(2) Für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag:

ab 01. Juni 2017:	15,00 €
ab 01. Juni 2019:	19,00 €.

(3) Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne beträgt die Gebühr pauschal:

ab 01. Juni 2017:	53,00 €
ab 01. Juni 2019:	59,00 €.

(4) Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt:

ab 01. Juni 2017:	129,00 €
ab 01. Juni 2019:	145,00 €.

§ 7 Herstellen und Schließen von Gräbern bei Erdbestattung

(1) Die Gebühr beträgt für das Ausheben und Schließen eines

a) Grabes normaler Tiefe (1,80 m)	328,00 €
b) Aufpreis für Tieferlegung	89,00 €
c) Kindergrabes (bis Vollendung des 10. Lebensjahres)	121,50 €.

(2) Die Gebühr beträgt für das Abfahren des Erdaushubs vom Grab 39,00 €.

§ 8 Urnenbestattung

Die Gebühr beträgt für Herstellen und Schließen bei Urnenbestattung

a) in einem Familien-, Reihen- oder Kindergrab	80,50 €
b) in einer Urnennische	35,00 €
c) in einem Urnen-Erdgrab	50,00 €
(Metallplatte öffnen/schließen und Steinquader entfernen und wieder aufsetzen)	

§ 9 Mitwirkung bei der Beerdigung, Leichenträger

(1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie für die eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr:

a) Erwachsene und Kinder mit 4 Trägern	180,00 €
b) Kinder mit 2 Trägern	90,00 €
c) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern	90,00 €
d) Urnenbeisetzung mit 1 Träger	45,00 €
e) Einsenken einer Totgeburt mit Grabherstellung und -schließung	77,00 €.

(2) Wird der Trägerdienst in den Fallgestaltungen des Absatz 1, Buchstabe a – c) anteilig von Angehörigen oder von Vereinsmitgliedern übernommen, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 a) bei max. zwei Mitwirkenden auf 90,00 €.

Die Gebühr nach Absatz 1 b) bzw. c) beträgt bei einem Mitwirkenden 45,00 €.

(3) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 bzw. 2 wird für jede Bestattung eine Verwaltungspauschale in folgender Höhe erhoben:

ab 01. Juni 2017:	83,00 €
ab 01. Juni 2019:	94,00 €.

§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung

- (1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach §§ 7 und 8 erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Umbettung
- | | |
|--|----------|
| a) einer Leiche während der Ruhefrist | |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahren | 300,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren | 150,00 € |
| b) der Gebeine nach der Ruhefrist | |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahre | 150,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahre | 75,00 € |
| c) einer Urne aus einem Erdgrab | 13,00 € |
| d) einer Urne aus einer Urnenwand bzw. einem Urnenquadergrab | 13,00 €. |
- (3) Die Gebühr für das Freiräumen eines Urnenerdgrabes bzw. für das Entfernen einer Urne aus einem Urnenwand- bzw. einem Urnenquadergrab mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel 17,00 €.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 - 3 wird für jede Exhumierung eine Verwaltungspauschale in folgender Höhe erhoben:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 83,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 94,00 €. |

§ 11 Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes für einen Grabteil je Meter Grabstätte beträgt die Gebühr 159,00 €.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 07. Juli 2011 außer Kraft.

Rain, den 20. September 2012
Stadt Rain

Gerhard Martin
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 22. September 2012 bekannt gemacht.

Redaktionelle Hinweise:

Im vorstehenden Text sind die Änderungen gemäß der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017 und der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018 berücksichtigt. Die 1. Änderung wurde am 03.06.2017 im Amtsblatt der Stadt Rain bekanntgemacht und trat am 03.06.2017 in Kraft.

Die 2. Änderung wurde auf Grund der besseren Lesbarkeit als konsolidierte Fassung am 07.07.2018 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und trat rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Die 3. Änderung (betreffend die §§ 7-10 als Ergebnis der Neuvergabe vom 05.02.2019) wurde am 23.03.2019 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und tritt zum 01.04.2019 in Kraft.